

## **Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

„Die Deutsche Börse AG entspricht mit folgenden Ausnahmen den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex:

- Die Mitgliedschaft und der Vorsitz in den Aufsichtsratsausschüssen werden bislang nicht gesondert vergütet.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten bislang keine erfolgsorientierte Vergütung.
- Ferner ist ein Höchstalter für die Mitgliedschaft im Vorstand sowie für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bislang nicht vorgesehen.

Vorstand und Aufsichtsrat werden der nächsten Hauptversammlung die folgenden Ergänzungen der Satzung der Deutsche Börse AG vorschlagen:

- § 13 Abs. 6 um eine Regelung zur Vergütung der Mitgliedschaft und des Vorsitzes in den Aufsichtsratsausschüssen (Kodex Ziff. 5.4.5 Abs. 1 Satz 3)
- § 13 Abs. 5 um eine Regelung zur erfolgsorientierten Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates (Kodex Ziff. 5.4.5 Abs. 2) sowie
- § 6 und § 9 um eine Regelung zum Höchstalter für die Mitgliedschaft im Vorstand bzw. Aufsichtsrat (Kodex Ziff. 5.1.2 bzw. Kodex Ziff. 5.4.1).“

Frankfurt, den 4. Dezember 2002

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat